



Einwohnergemeinde Iffwil

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Die Einwohnergemeinde Iffwil,
gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000
und Art. 4 Bst a des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Iffwil vom
01. August 2010

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Iffwil erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Bern.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde Iffwil ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt per 01.01.2012 in Kraft. ² Es hebt widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 16.12.2011 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:
sig. Samuel Junker

Der Gemeindeschreiber:
sig. Daniel Leumann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 14.11. bis 14.12.2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 11.11. und 02.12.2011 bekannt.

Iffwil, 08.11.2011

Der Gemeindeschreiber
sig. Daniel Leumann

Inkrafttreten

Am 02.03.2012 wurde das Inkrafttreten des Liegenschaftssteuerreglements auf den 01.01.2012 im „Fraubrunner Anzeiger“ publiziert.

Iffwil, 28.02.2012

Der Gemeindeschreiber
sig. Daniel Leumann